

SATZUNG des Katholischen Deutschen Frauenbundes Zweigverein Olching e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein Olching e.V.“

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist Mitglied des Diözesanverbandes München und Freising e.V. mit Sitz in München, des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und über diesen Mitglied beim Bundesverband des Katholischen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln. Der Zweigverein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Sein Sitz ist in Olching.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Als lebendige Glieder der Kirche, in der Frauenbewegung verwurzelt, schließen sich katholische Frauen zusammen. Ziel des Vereines ist eine wertorientierte, religiös motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Aufgaben sind:

1. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabung mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen.
2. Die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern.
3. Die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten.
4. Soziale und karitative Aufgaben zu übernehmen, wie u.a. die finanzielle und ideelle Unterstützung der Familienpflege, insbesondere der Familienpflegestation vor Ort, sowie finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten bzw. bedürftiger Personen.
5. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Ausschmückung und Unterhaltung örtlicher Kirchen, sowie die Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird unter anderem durch die Weiterleitung von Mitteln an die katholische Pfarrkirchenstiftung verwirklicht.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks

Die Ziele des Vereins werden erreicht durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu:
religiösen, kulturellen und politischen Fragen
Ehe, Familien- und Lebensfragen
Sozialen und karitativen Aufgaben
Umweltfragen
- Mitarbeit in der Pfarrgemeinde
- Vernetzung mit anderen Vereinen und Gruppierungen
- Mitarbeit im öffentlichen Leben unter Wahrung der Interessen der Frauen
- Pflege der Gemeinschaft

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit (und mit seinen Einrichtungen) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

§ 5

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede katholische Frau werden. Auch können Frauen anderer christlicher Konfessionen aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (AcK) und konfessionslose Frauen, die die Ziele des Verbandes anerkennen, aufgenommen werden. Daneben können auch Verbände, Vereine, Korporationen und ähnliche Zusammenschlüsse Mitglieder (körperschaftliche Mitglieder) werden. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt wird. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes des Zweigvereins Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben. Von der Ernennung ist der nächsten Zweigvereinsmitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Den Mitgliedsbeitrag übernimmt der Zweigverein.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der grundsätzlich beim Zweigverein zu stellen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Zweigvereins. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Vorstand des nächsthöheren Organs angerufen werden, welcher hierüber entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Zweigvereins, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

- c) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Organs, dem das auszuschließende Mitglied angehört. Gegen die Ausschließung kann der Vorstand des nächsthöheren Organs zur Entscheidung angerufen werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr einbehalten. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

§ 7

Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Zweigvereins ist zugleich Mitglied des Verbraucher Service Bayern im KDFB e.V. mit Sitz in München und über diesen Mitglied des Verbraucher Service des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.
2. Jedes Mitglied des Zweigvereins ist zugleich Mitglied der Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und über dies Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

§ 8

Zweigverein

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in einer Pfarrei wohnenden Mitgliedern. Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanverbandes.

In strittigen Fällen soll der Diözesanverband um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Landesverband angerufen werden gemäß § 19 der Landesverbandssatzung bzw. von sich aus, nach Rücksprache mit dem Diözesanverband eingreifen. Die Zweigvereine haben je Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes festzusetzenden Teil des Mitgliedsbeitrages für die Diözesan- und Landesverbandskasse zu zahlen.

§ 9

Bezirk

Der Bezirk ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine zur Verbesserung der örtlichen Zusammenarbeit. Die beteiligten Zweigvereine wählen eine Bezirksleiterin und eine Stellvertreterin auf jeweils 4 Jahre.

§ 10

Organe

Organe des Zweigvereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. allen ordentlichen Mitgliedern
2. den Ehrenmitgliedern

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Annahme der Tagesordnung
2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
3. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und dem Vorstand satzungsgemäß gestellten Anträge
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Zweigvereins
5. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins

Steht die Auflösung des Zweigvereins auf der Tagesordnung, muss der Diözesanverband mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Vorsitzende des Zweigvereins oder deren Stellvertreterin. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn der Vorstand des Zweigvereins dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand des Zweigvereins schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beantragt. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden und bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Zweigvereinsatzung muss vom Diözesanverband genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand des Zweigvereins eingereicht sein.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden des Zweigvereins und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen. Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichts- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Schatzmeisterin

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei der genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, wovon jeweils eine die

Vorsitzende des Zweigvereins oder eine stellvertretende Vorsitzende des Zweigvereins sein muss. Die Schatzmeisterin und die Vorsitzende des Zweigvereins kann den Zweigverein in Bankgeschäften bis zu einem Betrag von €1.000,00 alleine vertreten. Insbesondere sind diese Personen ermächtigt, Kontoauszüge und sonstige Bankinformationen alleine abzuholen. Die Vorsitzende muss katholisch sein.

§ 13

Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine weitere Amtszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand möglich. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder ihren Stellvertreterinnen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat die Vorsitzende einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin geleitet.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen und bei der darauf folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Sollte das Registergericht die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, so ist der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung zu diesen Änderungen berechtigt.

Der geistliche Beirat ist der zuständige Seelsorger der Gemeinde in der der Zweigverein besteht. Es kann eine andere fachlich geeignete Person in Absprache mit Pfarrer und Vorstand als geistlicher Beirat/ geistliche Beirätin bestimmt werden. Der geistliche Beirat /die geistliche Beirätin steht dem Zweigverein besonders in theologischen und Glaubensfragen zur Seite; im Vorstand kann er/sie mit beratender Stimme an Entscheidungen teilnehmen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- c) Führung der Geschäfte des Zweigvereins:
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung, den Diözesanverband und das zuständige Finanzamt
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Teilnahme bei der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes, bei der Bezirkskonferenz und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Bezirksebene
- i) Weitergabe von Informationen von Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- j) Weitergabe von für den Verband wichtigen Informationen an den Diözesanverband

§ 15

Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Diözesanverband München und Freising des KDFB zu. Besteht ein solcher Diözesanverband nicht, löst er sich ebenfalls auf oder wird er aufgehoben, fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes zu, in der der Zweigverein tätig war. Die jeweiligen Vermögensempfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Diözesanverbandes gemäß § 8 der Landesverbandssatzung mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Neuwahlen für den Vorstand nach Maßgabe der neuen Satzung sollen turnusgemäß nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen.

Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Olching, den 25. April 2009

1. Vorsitzende	Sieglinde Nubert
stellvertretende Vorsitzende	Angela Noll-Ortseifen
Schriftführerin	Elisabeth Eßing
Schatzmeisterin	Maria Kepurra